Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

5.7.1818 (Nr. 184)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 184. Sonntag, den 5. Jul. 1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Sitz. am 22. Jun.) — Baiern. (Speyer.) — Freie Stadt Frankfurt. — Frankreich. — Italien. (Rom.) — Oestreich. — Rußland. — Schweiz. — Türkei. — Baden.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Sitz. am 22. Jun. Der Hr.-Gesandte von Berg fuhr fort: Meine Meinung, zu der ich schon längst mich öffentlich bekannt habe, glaubte ich hier, obgleich nur mit der Abfassung einer erläuternden Uebersicht beauftragt, ohne Bedenken darlegen zu dürfen, da die Stifter des deutschen Bundes, wenn auch nicht ausdrüklich die Streitfrage über die Rechtmäßigkeit des Nachdruks, doch das entschieden haben, daß Schriftsteller und Verleger gegen denselben sicher zu stellen seyen. Wie das eine ohne das andere ausgesprochen werden konnte, wird die folgende Erörterung zeigen. Allerdings waltet über die Frage: ob der der Nachdruk rechtmäßig sey oder nicht? eine große Verschiedenheit der Meinungen ob. Während die Einen ihn für Diebstahl und Betrug erklären, sehen Andere in ihm nichts als rechtmäßigen Gebrauch erworbenen Eigenthums und ein Beförderungsmittel der Kultur, eine Schuzwehr gegen Büchermonopol und unmäßige Gewinnsucht; eine dritte Partei endlich schlägt den goldnen Mittelweg ein, indem sie den Nachdruk, obgleich immer unbillig, oft sehr schädlich, doch dem strengen Rechte nach für erlaubt hält. Zahl der Stimmen, Ansehen der Stimmenden, Gewicht der Gründe, alles scheint gegen den Nachdruk zu entscheiden. Feder, Pütter, Kant, später Becker, Ganz, Gräffe und andere haben ihn mit kräftigen Waffen bekämpft. Die sinnreichsten seiner Vertheidiger, Knigge und Reimarus, läugnen doch seine Unverträglichkeit mit der Moral nicht. Die Deputirten der deutschen Buchhändler haben in ihrer zu Wien überreichten Denkschrift Gründe und Gegengründe kurz und zwekmäßig zusammen gestellt. Ich beziehe mich darauf, da die Andeutung der verschiedenen Meinungen für den gegenwärtigen Zwek genügt, wo es nur darum zu thun ist, den Einfluß dieser Verschiedenheit auf die Gesezgebung bemerklich zu machen. Die Anerkennung der innern Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruks und der daraus entspringenden Verbindlichkeit, das Eigenthum des Schriftstellers und Verlegers dagegen zu schützen, scheint ein besonderes Verbot desselben überflüssig zu machen, indem hiernach das richterliche Amt, schon nach gemeinem Recht, seine Pflicht thun muß. So ist es auch in vielen deutschen Staaten (und den meisten, die nicht nachher namentlich aufgeführt werden) immer gehalten worden; so haben auch Schöppenstühle und Spruchkollegien gleiche Grundsätze befolgt, wie beides zum Theil aus Sammlungen von Rechtsfällen und ähnlichen Schriften bekannt ist. Indessen ein ausdrükliches Gesez entfernt doch am sichersten jeden Zweifel, und beugt der immer möglichen Wandelbarkeit des Gerichtsgebrauchs vor. Wird nun die innere Rechtswidrigkeit des Nachdruks anerkannt, und als Grund der Gesezgebung angenommen, so sollte allerdings kein anderes, als ein gemeines und unbedingtes Verbot erfolgen. Und dennoch findet sich in mancher, den Nachdruk verdammender Gesezgebung eine dem ausländischen Verlag nachtheilige Ausnahme! Er wird des Nachdruckers Willkühr ohne Vorbehalt Preis gegeben. Wie soll man dieses erklären? Von der Verbindung, welche die Wissenschaften unter allen Völkern stiften und erhalten, gilt gewiß zuerst und vorzüglich, was Cicero sagt: „Qui autem civium rationem dicunt habendam, externorum negant, hi dirimunt communem humani generis societatem. quasublata beneficentia, liberalitas, bonitas. justicia funditus tollitur; quae qui tollunt, etiam adversus deos immortales impii judicandi sunt; ab iis enim constitutam inter homines societatem evertunt.“ Gerechtigkeit ist Pflicht gegen Fremde, wie gegen Einheimische. Ist der Nachdruk ein Diebstahl; welche Regierung wird erlauben, Fremde zu bestehlen? Allein es ist zu erwägen: erstens, daß ein Verbot, da, wo kein Schaden zugefügt wird, unangemessen wäre, weshalb auch immer dafür gehalten ist, daß in Ländern, wohin fremder Buchhändler Spekulationen sich nicht erstrecken, deren Verlagswerke nachzudrucken, nicht unerlaubt sey; zweitens, daß, wenn fremde Staaten nur ihren Einwohnern gegen den Nachdruk Schuz verleihen, die Erwiederung gerecht ist; endlich, daß manche, besonders frühere Gesezgebung, zwischen dem Grundsatze der Unrechtmäßigkeit und dem der bloßen Un-

billigkeit des Nachdruks unentschieden schwankt. In allen solchen Fällen können indessen dem Ausländer Privilegien gegen den Nachdruk nüzliche Dienste leisten. Wenn der Nachdruk zwar an sich für rechtmäsig und erlaubt, aber für unbillig oder gemeinschädlich, oder für beides zugleich gehalten wird, so wird die (vermeinte) natürliche Freiheit zwar durch ein Verbot beschränkt; allein gewöhnlich mit mildernden Zusätzen, welche meistens dahin zwecken, dem ausschließenden Eigenthum an einem Verlagswerke Gränzen zu setzen, durch Beschränkung entweder auf gewisse Jahre, oder auf die Lebenszeit des Schriftstellers. Wird der Nachdruk für erlaubt und unschädlich, vielleicht gar für nüzlich gehalten, so kann ihm zwar der gesezliche Schuz nicht entstehen; die Vorsorge der Regierung sucht aber ein gewisses billiges Gleichgewicht zwischen dem ursprünglichen und untergeschobenen Verleger herzustellen, weßhalb wenigstens dem Verfasser einer Schrift, oder seinem Stellvertreter, ein Erfindungspatent oder Privilegium auf gewisse Zeit nicht versagt wird. Die Gesezgebung, welche den Büchernachdruk erlaubt, kann auf irrigen Ansichten beruhen. Des Gesetzes Abänderung nachzusuchen, ist dem Privatmann unverwehrt; das bestehende Gesez muß er ehren, und daher geziemt es ihm nicht, den Nachdrucker, wegen einer in seinem Lande erlaubten Handlung, der Rechtswidrigkeit zu beschuldigen, ihn mit Vorwürfen zu verfolgen, die er nach andern Gesetzen vielleicht verdienen würde, oder gar seine bürgerliche Ehre anzugreifen, so sehr diese auch von der Achtung in der öffentlichen Meinung verschieden seyn kann. (F. f.)

Baiern.

Speier, den 3. Jul. Die bisher im Rheinkreise erhaltenen Resultate in Hinsicht des schönen, unseres Zeitalters so würdigen Werks der Religionsvereinigung sind um so wichtiger, als weder Zwang noch Ueberredung vorangiengen, vielmehr Land- wie Stadtgemeinden sich freimüthig aussprechen konnten. Nach Zusammenzählung der Stimmen in den verschiedenen Inspektionen zeigten sich für die Vereinigung 40,167, wider dieselbe nur 539 Stimmen. Da nun auf diese Art die Bedingung, unter welcher zur weitern Regulirung dieser großen Angelegenheit eine Generalsynode zusammen berufen werden sollte, vollständig erfüllt worden ist, so haben Se. königl. Maj. die Regierung des Rheinkreises ermächtigt, solche nunmehr wirklich in Kaiserslautern zu eröfnen. Die Generalsynode wird demnach unter dem Vorsitze des königl. Kommissarius, Regierungs- und Konsistorialraths Fliesen, am nächsten 2. Aug. feierlich zusammentreten. Sie besteht aus sämmtlichen Konsistorialräthen und Inspektoren, und aus gewählten Pfarrern und Kirchenältesten gleicher Zahl aus jeder Inspektion, ungefähr 56 Personen. Die Gegenstände ihrer Berathungen sind: die Bestimmung der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des (religiösen) Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfassung, alles in Hinsicht auf die brüderliche Vereinigung der bisher getrennten Konfessionen. Die Beschlüsse der Generalsynode werden als Vorschläge betrachtet, die der landesherrlichen Bestätigung unterliegen.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 3. Jul. Bereits am 22. v. M. hat der an die Stelle des abberufenen Freihern. v. Gagern zum bevollmächtigten Minister der Niederlande bei hiesiger freier Stadt ernannte Gen. Maj. Graf v. Grünne unsrem Senate sein Beglaubigungsschreiben überreicht, und hierauf durch eine Senatsdeputation den Glükwünschungsbesuch in herkömmlicher Art erhalten. — Der kaiserl. östreich. Kammerfourier v. Mayer ist dieser Tage hier durch nach Achen gereiset, um daselbst die Quartierangelegenheiten für seinen Souverain und dessen Gefolge zu besorgen.

Frankreich.

Paris, den 1. Jul. Gestern hat der König mit dem Minister des Innern, Laine', gearbeitet, und dann eine Spazierfahrt nach der Gegend von Versailles gemacht.

Der vor dem hiesigen Zuchtpolizeigericht anhängige Prozeß wegen des die Aufschrift, das Kind des Regiments, führenden Kupferstichs (sh. Nr. 169) ist gestern beendigt worden; sämmtliche Angeklagte sind freigesprochen, jedoch zugleich die Zernichtung der Kupferplatte und der davon gemachten Abdrücke verordnet worden.

Hr. de Sainneville hat nun auch eine Verläumdungsklage gegen den Gen. Canuel angestellt. Klage und Widerklage werden am 21. d. vor dem hiesigen Zuchtpolizeigericht vorkommen.

Ein sehr schönes engl. Kauffahrteischiff von mehr als 800 Tonnen ist am 5. Jun., auf der Fahrt von Bahia in Brasilien nach London, von einem, wie man glaubt, südamerikanischen Korsaren genommen worden.

Ein niederländischer Rezensent der zu Brüssel neu aufgelegten Mémoires secrets sur la vie privée, politique et litteraire de Lucien Bonaparte etc. (sh. Nr. 173) sagt unter anderm: Mehrere Personen der Bonaparte'schen Familie werden darin mit wenig Schonung behandelt. Die Art, wie der Verfasser von dem Haupt der Familie spricht, zeigt, daß er diesen Mann entweder nicht gehörig zu würdigen wußte, oder nicht gehörig würdigen wollte. Nach seiner Meinung besaß derselbe bei weitem nicht den Muth, wie er ihn, nach allem dem, was ihm das Schiksal beschieden, hätte haben sollen. Auf dem Schlachtfelde hatte seine Bravour nie etwas von dem Glänzenden, von dem Natürlichen, das den franz. Kriegern so eigen ist; sie war nur Heuchelei u. abergläubisches Vertrauen auf seinen Glüksstern. Der Verfasser dieser Mémoires, fährt der Rezensent fort, war inzwischen ehrlich genug, auch ein Schreiben zu geben, worin jene Ansicht bestritten, und gesagt wird: Nur Irrthum oder Boßheit kann Napoleon

der Feigheit vor dem Feinde anklagen; er betrug sich auf dem Schlachtfelde stets, wie ein Mann von Genie, wie ein Oberbefehlshaber, dem es vor allem darum zu thun ist, die Bewegungen des Feindes zu beobachten, und die seinigen zu leiten. Er war immer da, wo er am besten beobachten konnte, und die Gefahr, der er ausgesezt seyn konnte, hieng dann allein von dem Terrain ab; er stürzte sich aber auch mitten in das Schlachtgewühl, wenn er auf keine andere Art seine Operationen lenken konnte, wie die Schlachttage von Eylau, Eßlingen und Champ-Aubert bezeugen. Der Gedanke des Sieges beschäftigte ihn allein in einer Schlacht; der an Gefahr war ihm fremd. Wahr ist es allerdings, daß er bei bürgerlichen Unruhen nicht der nämliche war; hier fand er nicht seine Gewohnheiten, nicht seine gewöhnlichen Mittel der Ueberlegenheit, und konnte so einem gewissen beängstigenden Eindrucke nicht widerstehen ꝛc.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $74\frac{1}{8}$, und die Bankaktien zu 1615 Fr.

Italien.

Rom, den 20. Jun. Der französ. Staatsrath, Graf Portalis, ist vorgestern von Paris hier angekommen. — Am 14. d. ist der Bischof von Narni, David, in einer der Kirchen seiner Diözes, während er dem Volke den Segen ertheilte, plözlich gestorben.

Oestreich.

Am 21. Jun. ist der Erzherzog Ferdinand, k. k. General der Kavallerie und Kommandirender in Ungarn, auf seiner Rükreise aus Italien durch Klagenfurt nach Wien gereist. — Am 18. hat eine wüthende Feuersbrunst den eine Poststation von Judenburg entfernten Ort Knittelfeld in Asche gelegt. Nur die Vorstädte mit 30 Häusern wurden gerettet; in der Stadt liegen, mit Ausnahme eines Wagnerhauses, des Pfarrhofes und der Kirche, alle, im Ganzen, 103 Häuser im Schutte. Fünf Menschen kamen in den Flammen um. Das Feuer brach in einem mitten in der Stadt gelegenen Brauhause um $9\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags aus.

Gestern wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu $98\frac{1}{8}$ K. M. Uso notirt; die Konventionsmünze stand zu $244\frac{3}{8}$ W. W.

Rußland.

Die Petersburger Zeitung vom 12. Jun. meldet aus Georgijewsk vom 7. Mai: Am 2. d. traf hier der Generalverweser Grusiens, General von der Infanterie, A. P. Jermolow, ein. Bis jezt hat er sich mit den Sachen und mit Besichtigungen im Militärfache beschäftigt. In diesen Tagen wird er, wie es heißt, abreisen, um die auf der rechten Flanke längst der Kuban belegenen Festungen zu besichtigen. — Se. Maj. der Kaiser sind am 19. Mai zu Cherson angekommen. Während Ihres Aufenthalts zu Nikolajew wurde in Ihrer Gegenwart eine neu erbaute Fregatte, Flora, von 44 Kanonen, vom Stapel gelassen.

Schweiz.

Zur Huldigung in den leberbergischen Vogteien reiste am 21. Jun. Schultheiß von Wattenwyl in einer sechsspännigen Kutsche, welcher zwei vierspännige folgten, von Bern ab. Biel empfieng die Kommenden unter einem Triumphbogen; der Stadtmagistrat und die Schuljugend erwarteten sie unter den Thoren; leztere überreichte ein Gedicht und einen Blumenkranz; Abends war die Stadt erleuchtet. An den Gränzen der neuen Oberämter wurden die Abgesandten von den Oberamtmännern begrüßt, mit Kanonendonner und Musik empfangen. In Delsperg überreichte der Bürgermeister der Stadt die Thorschlüssel, empfieng sie aber auf verbindliche Weise wieder. Am 23. wurden alle zur Huldigung berufenen Personen den Abgeordneten vorgestellt. Am 24. kündigten 100 Kanonenschüsse die Feierlichkeit an, die würdevoll und glänzend war. Jeder Beeidigte erhielt eine silberne Denkmünze. Ein Mittagsmahl von 600 Gedecken endigte das Fest.

Türkei.

Konstantinopel, den 25. Mai. (Fortsetzung.) Der feierliche Auszug der diesjährigen Wallfahrtskaravane nach Mekka hat am 23. Mai in Scutari statt gefunden, wo der Surre Emini (Anführer dieser Karavane) alle zu Lande ziehenden Pilger seit mehreren Tagen erwartete. — Unter den Veränderungen in den Statthalterschaften verdient die Versetzung des Suleiman Pascha von Ainebachti nach Ibrail Erwähnung; er ist der nämliche, welcher mehrere Jahre lang die Würde eines Statthalters von Bosnien bekleidet hatte. Der bisherige Befehlshaber von Ibrail, Ibrahim Aga, begiebt sich in gleicher Eigenschaft nach Ainebachti. — Der unlängst zur Statthalterschaft nach Alaya bestimmte Hasnedar Oglu, Suleiman Pascha von Ounya, ist daselbst an Entkräftung gestorben. Er war einer von den Derebeghen, welcher seit langer Zeit nicht nur seines Reichthums, sondern auch seines vielvermögenden Ansehens halber, bei der Pforte große Eifersucht erregte. Alle seine Güter, Besitzungen und Baarschaften fallen dem großherrlichen Schatze anheim, und der nach Alaya ernannte vorige Kiaja Kiatibi, Osman Effendi, soll sich erst, nachdem er dessen Verlassenschaft in Beschlag genommen haben wird, auf seinen Posten verfügen. — Daß die gänzliche Ausrottung der Derebeghen gleichsam zum System geworden, und immer mehr dahin gearbeitet werde, beweist die vor kurzem erfolgte Hinrichtung eines gewissen Nassif Oglu, dessen Besitzungen unweit von Kutahia gelegen sind. Nassif Oglu leistete der an ihn von der Pforte ergangenen Einladung, sich nach der Hauptstadt zu verfügen, nicht nur keine Folge, sondern widersezte sich, als man ihn dazu zwingen wollte, den Truppen des Pascha mit gewafneter Hand. Sein abgeschlagenes Haupt ward drei Tage hindurch am Eingange des Serails zur Schau ausgestellt. — Der öffentliche Gesundheitszustand erhält sich zu Konstantinopel in gleich vergnüglichem Grade; allein aus Alexandrien und Negroponte lauten die Nachrichten nicht so tröstlich; an beiden Orten haben sich mehrere Pestfälle ereignet.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

4. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 1/4 7	28 Zoll 0 Linien	10 3/10 Grad über 0	Süd	58 Grad	wenig heiter, frisch
Mittags 1/2 3	27 Zoll 10 8/10 Linien	15 Grad über 0	Südwest	37 Grad	trüb, etwas kühler Wind
Nachts 10	27 Zoll 10 8/10 Linien	11 6/10 Grad über 0	Südwest	42 Grad	trüb, kühler Wind

Gestern, am 4. d., hat die großherzogl. Artillerie ihre Sommerübungen auf der Forchheimer Haide, bei Karlsruhe, beendigt, nachdem in den lezten Tagen das Schießen mit glühenden Kugeln aus 24pfündigen Kanonen, das Werfen der Bomben bei Nacht und der Leuchtkugeln, nebst verschiedenen andern Ernstfeuerwerkerei-Arbeiten, vorgenommen worden waren.

Literarische Anzeigen.

In der Verfassungsurkunde für das Königreich Baiern und in den dazu gehörigen Beilagen werden mehrere Verordnungen angeführt, welche sich zum Theil wieder auf andere beziehen, und man kann daher sich nur mit Zuhülfnahme der verschiedenen Regierungsblätter, worin die betreffenden Verordnungen enthalten sind, eine umfassende Uebersicht dieses so wichtigen Werkes verschaffen, welches mit Mühe und Zeitverlust verbunden ist. Um dasselbe im ganzen Zusammenhange auch ohne Zuhülfnahme der Regierungsblätter leichter übersehen zu können, hat der Unterzeichnete die Verfassungsurkunde nebst den Beilagen mit Noten begleitet, welche die allegirten Verordnungen enthalten.

Dieses ist zugleich der erste Supplementband zu der Kön. Baier. Gesezsammlung, und ist bei Braun in Karlsruhe um 3 fl. zu haben.

München, den 22. Jun. 1818.

Döllinger,
Königl. Baier. wirklicher Rath und geh. Registrator des Staatsraths.

In August Oswald's Buchhandlung in Heidelberg und Speyer ist erschienen:

Braun, Dr. Fr. Eberh., medizinisch-chirurgisches Vademecum, oder Auswahl der in sehr vielen Krankheiten bewährt gefundenen Arzneiformeln. Den jungen Aerzten und Wundärzten zur Beihülfe mitgetheilt. Mit einem Register. 48 kr.

Karlsruhe. [Chaisen-Versteigerung.] Montag, den 13. Jul., Nachmittags 2 Uhr, werden im Gasthaus zum Römischen Kaiser dahier 4 noch brauchbare Chaisen, mit Vorderbedecke, eisernen Aren und Stahlfedern, versteigert; wozu auch auswärtige Liebhaber eingeladen werden.

Heidelberg. [Früchte-Versteigerung.] Dienstag, den 7. dieses, werden im Gasthaus zum goldenen Hecht dahier, Nachmittags um 2 Uhr, einige hundert Malter Gerst, Spelz und Haber Partienweise öffentlich versteigert.

Heidelberg, den 1. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Schmuck.

Kichlinsbergen. [Früchte-Versteigerung.] Auf dem herrschaftl. Fruchtspeicher zu Bahlingen wird Dienstags, den 7. Jul., die sich daselbst befindliche Gerste, in circa 400 Sr. bestehend, und auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Forchheim Mitwochs, den 8. desselben Monats, eine Partie Weizen, Halbweizen und Rocken, und ebenso auf dem Fruchtspeicher zu Wyhl Dienstags, den 14. Jul., eine Partie Weizen, Halbweizen, Rocken und Gerste, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in kleinen Abtheilungen öffentlich versteigert werden; wobei die Zahlung bei der Abfassung zu geschehen hat.

Kichlinsbergen, den 26. Jun. 1818.

Großherzogl. Domainenverwaltung Endingen.
Barbo.

Heidelberg. [Haus-Versteigerung.] Die Aufhebung meines Tabaksgeschäfts veranlaßt mich, mein hiesiges Haus, hinlänglich bekannt unter dem Namen der drei Könige, auf welchem die Schildgerechtigkeit ruhet, den 17. Aug. d. J. dahier öffentlich freiwillig versteigern zu lassen; die Bedingungen können entweder bei mir, oder bei dem von mir zum Behuf der Versteigerung requirirten Großherzogl. hochl. Amtsrevisorat täglich eingesehen werden; sollte sich indessen ein Liebhaber mit einem annehmbaren Gebot melden, so bin ich auch zu einem Verkauf aus freier Hand bereit.

Heidelberg, den 29. Jun. 1818.

L. E. Seeligmann.

Bruchsal. [Haus-Verkauf.] Das ehemalig von Bensenrad'sche gut konservirte Wohnhaus dahier ist aus freier Hand zu verkaufen, und kann bis August l. J. bezogen werden. Dasselbe liegt in der Huttengasse, ist zweistöckig, und enthält 6 heizbare, theils tapezierte, und 4 unheizbare Zimmer, 2 geräumige ganz gedielte Speicher, einen Keller zu 50 Fuder Wein, einen geschlossenen Hof, wo ein Brunnen, Waschhaus, Holz- und Chaisenremise angebracht sind; sodann befindet sich dabei ein geschlossener, zwekmäßig angelegter Pflanzgarten mit Gartenhaus.

Kaufliebhaber belieben sich an Frau Oberhofgerichtsräthin Schmidt in Mannheim, in Lit. D 1 Nr. 2, zu wenden.

Rastatt. [Ersuchen.] Ludwig Merk, Sohn des dahier verlebten Herrn Oberbürgermeisters Merk, seiner Profession Glaser, gegenwärtig 30 Jahr alt, gieng vor 6 Jahren, wegen unangenehmen Verhältnissen, zum zweitenmale auf die Wanderschaft, und ließ seit dieser Zeit nichts von sich hören. Unterzogener, der, nach dem Tod seines Herrn Bruders, die nicht unbedeutende Vermögensverwaltung für ihn übernommen hat, ersucht denselben, ihm von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, um seine vielleicht schlimme Lage erleichtern zu können. Zugleich werden alle löbliche Glaser-Innungen ersucht, im Fall sie Nachricht über ihn geben können, mir solche gefälligst mitzutheilen.

Rastatt, den 1. Jul. 1818.

Heinrich Heydt, Handelsmann.

Mannheim. [Lehrlings-Unterkunfts-Gesuch.] Ein junger Mensch von honetten Eltern wünscht als Lehrling in einer Apotheke unterzukommen. Das Nähere ist bei der Expedition des Anzeigeblatts dahier zu erfahren.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Kaufmann Reinhard', in der langen Straße, sind folgende Mineralwasser, als: Selterser, Fachinger, Geilnauer, Embser, Schwalbacher, Weilbacher (Schwefelwasser), Saidschitzer und Pyrmonter, um billige Preise zu haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg